

Vertrag über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes in die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder

Vom 18. Juli 2023

KABl. S. 181,Nr. 109

Die Evangelische Kirchengemeinde/der Zweckverband/der Gesamtverband/

.....
(Name des Trägers/der Trägerin der Einrichtung)

vertreten durch den Kirchenvorstand/Zweckverbandsvorstand/Gesamtverbandsvorstand/⁵

.....
dieser vertreten durch die Leitung der Tageseinrichtung, im Folgenden "Träger/in" ge-
nannt,

und dem/der Personensorgeberechtigten

.....
(Name/Namen des/der Personensorgeberechtigten und Anschrift)

als gesetzliche/r Vertreter*in des Kindes

.....
(Name, Vorname, Geburtstag, Wohnort),

im Folgenden "Personensorgeberechtigte" genannt,

haben über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung
für Kinder folgenden **AUFNAHMEVERTRAG** geschlossen:

§ 1

Einrichtungsplatz

(1) Der/die Träger/in verpflichtet sich dem Kind ab dem einen Platz in
der Einrichtungsform⁶

der Kinderkrippe,

dem Kindergarten,

⁵ Zutreffendes bitte unterstreichen

⁶ Zutreffendes bitte ankreuzen

der altersübergreifenden Gruppe,

dem Hort,

der evangelischen Tageseinrichtung

.....
(Name)

für folgende Betreuungszeit zur Verfügung zu stellen:

von bis

.....
.....

(2) Bei einer Betreuung über 13:00 Uhr hinaus und einer Öffnungszeit von mehr als sechs Stunden ist die Inanspruchnahme eines warmen vollwertigen Mittagessens verpflichtend.

(3) Bei Kindern unter drei Jahren beginnt nach dem Aufnahmeterrmin eine individuell vereinbarte Eingewöhnungszeit. Sie orientiert sich an der Integrationsfähigkeit des Kindes und soll mindestens vier Wochen umfassen. Vorherige Besuche in der Tageseinrichtung für Kinder sowie Schnuppertage bleiben davon unberührt.

(4) Wünsche auf Änderung der Betreuungsform bzw. des Leistungsangebotes müssen spätestens Monate⁷ vor Beginn des Monats, zu dem die Änderung wirksam werden soll, von den Personensorgeberechtigten schriftlich angemeldet werden. Der/die Träger/in soll ihnen entsprechen, sofern die gewünschte Platzkapazität und das gewünschte Leistungsangebot vorhanden sind. Der Ergänzungsbogen des Aufnahmeantrags ist entsprechend auszufüllen.

- (5) Die Verpflichtung nach Absatz 1 endet,
1. wenn das Kind von den Personensorgeberechtigten abgemeldet bzw. der Vertrag von diesen gekündigt wird,
 2. mit dem Erreichen der Altersgrenze in der jeweiligen Einrichtungsart,
 3. mit Schuleintritt,
 4. bei Kündigung durch den/die Träger/in,
 5. bei einvernehmlicher Beendigung des Vertragsverhältnisses.

In den Fällen nach § 1 Absatz 5 Nr. 2 und 3 sind neue Aufnahme- und Betreuungsverträge für die jeweilige nächste Einrichtungsart abzuschließen.

(6) Während der Ferien der Tageseinrichtung und an bis zu fünf Schließungstagen im Jahr (z. B. wegen Fortbildungen) sowie an bis zu fünf Tagen von vor Weihnachten bis Anfang Januar ruht die Pflicht des Trägers/der Trägerin nach Absatz 1. Der Zeitpunkt der Ferien

⁷ Die Frist bestimmt der/die Träger/in

wird den Personensorgeberechtigten am Beginn des Kindergartenjahres, die Termine der weiteren Schließungstage jeweils mindestens einen Monat vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(7) Die Pflicht nach Absatz 1 ruht ferner, wenn die Einrichtung aufgrund der in § 5 Absatz 4 der Ordnung für die Tageseinrichtung genannten Gründe geschlossen bleibt.

§ 2

Elternbeitrag, Verpflegungsgeld, Nebenkostenpauschale

(1) Die Personensorgeberechtigten, deren Kinder nicht vom Elternbeitrag freigestellt sind, verpflichten sich, ab dem ersten Bereitstellungstag des Platzes den vom Träger/von der Trägerin festgesetzten monatlichen Elternbeitrag, das Verpflegungsgeld und etwaige Nebenkostenpauschalen zu zahlen.

(2) Der Elternbeitrag kann auf Antrag von der Kommune teilweise erstattet oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom örtlich zuständigen Träger/von der örtlich zuständigen Trägerin der Jugendhilfe übernommen werden.⁸

(3) Der/die Träger/in behält sich vor, den Elternbeitrag nach Maßgabe der Betriebskostenentwicklung der Einrichtung und den für ihn geltenden betriebsvertraglichen Vereinbarungen anzupassen. Änderungen des Elternbeitrags werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf den Monat der schriftlichen Bekanntgabe an die Personensorgeberechtigten folgt. Wird das Kind innerhalb der Frist nicht abgemeldet, gilt die Änderung als angenommen.

(4) Für Verpflegung wird ein gesonderter Beitrag erhoben und zusammen mit dem Elternbeitrag im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen. Entsprechendes gilt ggf. für eine Nebenkostenpauschale (z. B. für Bastelmaterial). Ferner können individuell zusätzliche Kosten für Sonderveranstaltungen anfallen (z. B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten).

(5) Personensorgeberechtigten, deren Kind von der Zahlung des Elternbeitrags freigestellt ist, wird die Beitragsbefreiung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Freistellung automatisch gewährt. Die Pflicht zur Zahlung des Verpflegungsgeldes, der Nebenkostenpauschale sowie der Kosten für Sonderveranstaltungen nach Absatz 4 bleibt auch im Falle einer Beitragsbefreiung nach Satz 1 bestehen. Abweichende örtliche Regelungen bleiben davon unberührt.

(6) Die Höhe von Elternbeitrag, Verpflegungsgeld und etwaiger Nebenkostenpauschale ergibt sich aus der in Anlage beigefügten Kostenübersicht.

⁸ In Anlage sind ggf. örtliche Staffellungsregelungen und die Bedingungen für die (teilweise) Übernahme des Betrags zu nennen. Wegen der vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten wird von einem allgemeinen Formulierungsvorschlag abgesehen.

§ 3

Fälligkeit und Zahlung von Elternbeitrag, Verpflegungsgeld und Nebenkostenpauschale

(1) Der Elternbeitrag inklusive der Verpflegungskosten und einer etwaigen Nebenkostenpauschale ist am⁹ eines Monats im Voraus fällig und soll in der Regel als Lastschrift eingezogen werden. In Anlage ist ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat beigelegt. Rücklastschriftkosten bei nicht ausreichender Kontodeckung sind vom/von der Beitragsschuldner*in zu übernehmen. In begründeten Ausnahmefällen können die Personensorgeberechtigten den Beitrag auf das nachstehende Konto des Kirchenkreisamtes/Stadtkirchenamtes überweisen:

IBAN

BIC

bei

(Kreditinstitut)

(2) Der Elternbeitrag ist für die Dauer der Bereitstellung des Platzes unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme zu zahlen. Dies gilt auch für Zeiten, in denen die Einrichtung nach § 1 Absatz 6 und Absatz 7 geschlossen ist oder der Besuch der Einrichtung nach § 5 Absätze 2, 3 und 4 sowie § 6 Absätze 1, 2 und 5 der Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen ist. Im Falle einer Notfallversorgung aufgrund extremen Personalmangels, die länger als fünf aufeinander folgende Betreuungstage andauert, bemisst sich der Elternbeitrag jedoch nach der tatsächlich angebotenen Betreuungszeit, und zwar rückwirkend zum Beginn dieser Notfallversorgung.

(3) Mehrere Personensorgeberechtigte schulden den Elternbeitrag, das Verpflegungsgeld und die Nebenkostenpauschale als Gesamtschuldner.

§ 4

Abmeldung/Kündigung

(1) Der Vertrag kann von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ablauf des 31.07./31.10./31.01./30.04. eines Jahres gekündigt werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist eine Abmeldung bzw. Kündigung mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende zulässig, wenn für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches der Einrichtung begründet wird.

(3) Der/die Träger/in kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn

- 1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages länger als zwei Monate in Verzug sind,

⁹ Durch den/die Träger/in einzutragen

2. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Nebenkostenpauschale in Höhe mindestens eines Monatsbeitrages länger als zwei Monate in Verzug sind,
3. das Kind länger als vier Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt oder
4. für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches der Einrichtung begründet wird und die an der Finanzierung der Tageseinrichtung beteiligte Kommune einer weiteren Betreuung des Kindes widerspricht.

(4) Daneben bleibt für beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen, auch fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Für den/die Träger/in besteht dieses Recht insbesondere, wenn das Verhalten des Kindes zu einer dauerhaften Eigengefährdung, Gefährdung anderer Kinder oder zu einer unzumutbaren Belastung des Einrichtungsbetriebes führt.

(5) Vor einer Kündigung durch den/die Träger/in sollen die Personensorgeberechtigten und, sofern die Personensorgeberechtigten dies wünschen, der Elternbeirat gehört werden. Vor einer drohenden Kündigung wegen eines unter Absatz 4 Satz 2 genannten Fehlverhaltens des Kindes, sollen den betroffenen Personensorgeberechtigten von Seiten des Trägers/der Trägerin Beratungs- und Unterstützungsangebote unterbreitet und eine entsprechende Maßnahmenvereinbarung getroffen werden. Diese Vereinbarung kann auch eine befristete Aussetzung der Betreuung beinhalten. Die Abmeldung und die Kündigung bedürfen der Schriftform. Abmeldungen und Kündigungen durch Personensorgeberechtigte sind an die Leitung der Tageseinrichtung zu richten.

§ 5

Erklärungen der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten erklären mit der Unterschrift unter diesen Vertrag,
1. dass sie spätestens am Tag des ersten Besuchs ihres Kindes in der Tageseinrichtung eine Erklärung abgeben, dass das Kind alle gesetzlich vorgeschriebenen und die seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, in dem die Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilt wird,
 2. dass sie im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung des Kindes beim Besuch der Tageseinrichtung damit einverstanden sind, dass das Kind von der Leitung der Tageseinrichtung oder einer/einem Mitarbeitenden einem Arzt/einer Ärztin oder in einem Krankenhaus vorgestellt wird,
 3. dass sie die Information über eine erforderliche Medikamentengabe zu jeder Zeit aktualisieren,
 4. dass sie Änderungen bei den abholungsberechtigten Personen unverzüglich schriftlich mitteilen.

(2) Die Personensorgeberechtigten erklären insbesondere, dass sie eine Ausfertigung der Ordnung für die Tageseinrichtung und eine Elternbeiratsordnung erhalten haben und diese Ordnungen als verbindlich anerkennen.

(3) Im Falle des Absatz 1 Nr. 2 ist die Leitung der Tageseinrichtung zur sofortigen Unterrichtung der Personensorgeberechtigten verpflichtet.

§ 6

Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur Datenerfassung und Datenweitergabe zu Zwecken des Betriebes der Tageseinrichtung, zur Erfüllung dieses Vertrages und im Interesse des Kindes

(1) Die Personensorgeberechtigten stimmen als gesetzliche Vertreter*innen ihres Kindes zu, dass ihre Daten und die Daten ihres Kindes zu den sich aus dem Betrieb der Tageseinrichtung und diesem Vertrag ergebenden Zwecken elektronisch oder schriftlich verarbeitet werden. Dies schließt auch die unter den Bedingungen des kirchlichen und staatlichen Datenschutzes mögliche Offenlegung an kirchliche und staatliche Stellen ein (§ 8 DSGVO-EKD). Eine Offenlegung an nicht kirchliche oder nicht staatliche Stellen oder Personen ist nach § 9 DSGVO-EKD insbesondere zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Tageseinrichtung oder des Trägers/der Trägerin der Tageseinrichtung liegenden Aufgaben zulässig. Über das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) werden die Personensorgeberechtigten auf Wunsch näher informiert.

(2) Die Personensorgeberechtigten erklären ausdrücklich ihr Einverständnis zur Weitergabe von sie oder ihr Kind betreffenden, personenbezogenen Daten und Erkenntnissen, die dem/der Träger/in, der Leitung oder den Mitarbeitenden der Tageseinrichtung bei der Prüfung oder Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des § 8a SGB VIII (§ 10 Musterordnung der ev. Tageseinrichtung für Kinder) bekannt werden, an das zuständige Jugendamt oder sonstige zuständige staatliche Stellen.

§ 7

Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, gelten an ihrer Stelle die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen. Die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages bleibt unberührt.

.....
Der/die Träger/in / die Leitung der Tageseinrichtung

.....
Die Personensorgeberechtigten